

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

Die indual GmbH (nachfolgend «indual») erbringt gegenüber ihren Kunden (nachfolgend «Auftraggeber») Cloud-Dienstleistungen in Bezug auf alle angebotenen Produkte wie «yourBureau», «felizzio», «dodeley» oder «indual CMS» sowie auch bei individuell erstellten Lösungen und Entwicklungen (nachfolgend zusammengefasst als «Vertragsprodukte»). Bei der Erbringung der Cloud-Dienstleistungen speichert indual personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Auftraggebers («Auftragsverarbeitung»). Einzelne als «Partei» oder gemeinsam als «Parteien» bezeichnet.

Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») regelt die Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten von indual und dem Auftraggeber in Bezug auf die Auftragsverarbeitung.

Präambel

1. Der Auftraggeber beauftragt indual mit Aufgaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nachfolgend «Daten») im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Dabei kann indual Auftragsverarbeiter oder weiterer Auftragsverarbeiter im datenschutzrechtlichen Sinne sein. Solche Aufgaben finden im Rahmen von Support-Anfragen, Wartungsarbeiten oder sonstiger Arbeiten statt, in denen indual Zugriff (auch mittels «Fernzugriff») auf Daten erhält oder auf andere Weise durch den Auftraggeber oder seine Kunden zur Verfügung gestellt bekommt oder zur Kenntnis nehmen kann.
2. Zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen gilt diese Vereinbarung. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen in Zusammenhang stehen, bei denen Mitarbeitende von indual oder durch indual beauftragte Daten des Auftraggebers (dazu gehören auch Daten seiner Kunden) verarbeiten. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung für sämtliche zukünftigen Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung vorsehen, welche die Parteien miteinander abschliessen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1. Aus den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, ergeben sich Gegenstand dieser Vereinbarung sowie ihre Art und ihr Zweck, auf den hier verwiesen wird.
2. indual verarbeitet Daten so, wie es für die Erfüllung von Leistungspflichten und sonstigen Pflichten gemäss vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien einschliesslich dieses Vertrages erforderlich ist.
3. Die Auftragsdatenverarbeitung wird durch indual primär in der Schweiz erbracht. Es ist aber auch möglich die Auftragsdatenverarbeitung ausserhalb der Schweiz, in Mitgliedsstaaten der EU/des EWR und anderen Drittländern zu erbringen. Die Verarbeitung in einem Drittland erfolgt nach der hierin erteilten Zustimmung des Auftraggebers. Sofern die Daten einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterfallen oder sonstige vertragliche Geheimhaltungspflichten oder vertragliche Abmachungen eine Verarbeitung in einem Drittland ausschliessen würden, teilt der Auftraggeber dies indual vor der Verarbeitung durch indual mit, damit das weitere Vorgehen zwischen den Parteien abgesprochen werden kann. Erfolgt keine Mitteilung, kann indual davon ausgehen, dass eine Verarbeitung in einem Drittland erfolgen darf.

4. indual stellt die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Weiterübermittlung an Unter-Auftragsbearbeiter in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau durch Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln (Modul 3) mit Zusatz des EDÖB sicher.
5. Momentan werden zur Erbringung der Auftragsdatenverarbeitung weitere Auftragsverarbeiter in der Schweiz (z.B. der Support) und für Teilarbeiten der Auftragsdatenverarbeitung (z.B. Kommunikation im Support-Bereich) in Mitgliedstaaten der EU sowie in den USA eingesetzt.

2. Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

1. Dieser Vertrag gilt während der Laufzeit jeder Auftragsverarbeitung gemäss bestehenden oder noch zu schliessenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
2. indual ist jederzeit berechtigt, diesen Vertrag zu ändern. indual informiert den Auftraggeber vorab in geeigneter Weise, wenn indual beabsichtigt, diesen Vertrag zu ändern. Wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Information widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt.
3. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien zum Gegenstand haben, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüber hinaus gehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.
4. Die Parteien können diese ADV-Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstössen setzt die eine Vertragspartei der anderen eine angemessene Frist, innerhalb welcher diese den Verstoss beheben kann.

3. Art und Zweck der Verarbeitung & Art der Daten

1. Die Tätigkeiten von indual umfassen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in den jeweiligen, zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen beschriebenen Vertragsprodukten stehen und bei denen eine Auftragsdatenverarbeitung durch indual möglich ist.
2. Die Tätigkeiten von indual können dabei u.a. folgendes umfassen:
 - Installation und Test der Vertragsprodukte beim Auftraggeber oder seinen Kunden
 - Nachbesserungen an den Vertragsprodukten
 - Wartung, Installation und Test von bereitgestellten Hotfixes, Service-Packs sowie neuer Versionen der Vertragsprodukte
 - Tätigkeiten im Rahmen des Supports
 - Datenzugriff oder -verarbeitung beim Auftraggeber oder bei seinen Kunden
 - Hosting von Applikationen, Software-Lösungen und Daten
 - Dabei sind folgende Arten der Verarbeitung möglich:
 - Erheben, Erfassen, Organisieren oder Ordnen von Daten
 - Speichern, Anpassen oder Verändern von Daten
 - Lesen, Abfragen, Verwenden oder Offenlegen von Daten durch Übermittlung
 - Verbreitung oder andere Formen der Bereitstellung von Daten
 - Abgleich oder Verknüpfung von Daten
 - Einschränken, Löschen oder Vernichten von Daten

- Die dabei verarbeiteten Arten der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsgegenstand und den Vertragsprodukten.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Auftraggeber bzw. seine Kunden im Sinne des Datenschutzes verantwortlich. indual wird alle Anfragen, sofern sie erkennbar an den Auftraggeber oder einen Verantwortlichen gerichtet sind, an den Auftraggeber weiterleiten.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen an indual zu erteilen und erteilt diese Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren. Weisungen, die im jeweiligen Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf eine Leistungsänderung behandelt und sind entsprechend durch den Auftraggeber zu vergüten.
3. Der Auftraggeber informiert indual unverzüglich, wenn er Verletzungen des Schutzes der Daten, Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt oder ihm solche bekannt werden. indual trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und kann sich hierzu mit dem Auftraggeber absprechen.
4. Der Auftraggeber (oder seine Kunden) sind alleinige Verantwortliche für die Daten, die indual zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber gewährleistet, dass diese Daten auf rechtmässige Weise verarbeitet wurden (Informationspflichten, Rechtsgrundlage, Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen usw.) und durch ihn weiterhin verarbeitet werden dürfen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist nicht indual verantwortlich.

5. Pflichten von indual

1. indual verarbeitet Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das jeweils anzuwendende Recht, dem indual unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt indual dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung und/oder den Weisungen des Auftraggebers.
2. indual wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung offensichtlich gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. indual ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen oder den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Sofern indual darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung von indual führen kann, steht indual das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
3. indual verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht

erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

4. indual darf im Auftrag verarbeitete Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
5. indual wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten und überwachen, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
6. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
7. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen durch den Auftraggeber, der Sicherheit der Verarbeitung, der Meldung von Datenschutzverletzungen sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers wird indual im notwendigen Umfang mitwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen unterstützen.
8. Die Verarbeitung von Daten ausserhalb der Betriebsstätte von indual, beispielsweise im Home-Office von Mitarbeitenden, ist hiermit durch den Auftraggeber gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung des Mitarbeitenden für Kontrollzwecke des Auftragnehmers sowie weitere erforderliche Massnahmen vertraglich sicherzustellen.
9. indual verpflichtet sich, bei der auftragsgemässen Verarbeitung der Daten die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung fort. Er wird ggf. auch relevante Geheimnisschutzregeln beachten, die dem Auftraggeber obliegen.
10. indual hat die bei Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitenden und andere für indual tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diesen ist untersagt, die Daten ausserhalb der Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

6. Datensicherheit

1. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemassnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
2. Wenn bei indual eine Verletzung des Schutzes der Daten oder der Datensicherheit bekannt wird, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich mündlich, in Schrift- oder Textform ab Kenntnis.
3. indual stellt dem Auftraggeber auf Anfrage ausreichende Informationen zur Verfügung, damit die Kundschaft ihre Pflichten gemäss anwendbarem Datenschutzrecht betreffend die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit erfüllen kann.
4. Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten (wie z.B. den betroffenen Personen) oder eine sonstige, für den Auftraggeber oder einen Verantwortlichen geltende gesetzliche Meldepflicht (z.B. bei einer Aufsichtsbehörde) besteht, ist der Auftraggeber bzw. der Verantwortliche für deren Einhaltung verantwortlich.

7. Kontrollen und Überprüfungen

1. indual überprüft in regelmässigen Abständen, die internen Prozesse und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung und während der Vertragsdauer berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen regelmässig im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überprüfen.
2. indual wird, soweit erforderlich, bei diesen Überprüfungen unterstützend mitwirken. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
3. Sollten im Einzelfall Überprüfungen erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. indual darf diese von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen. Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch indual zu, sofern indual eine Kopie des Auditberichts auf Anfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellt.
4. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde eine Überprüfung vornehmen, ist eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
5. Der Auftraggeber und indual arbeiten auf Anfrage mit der Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
6. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Kontrolle darf indual eine angemessene Vergütung verlangen, die sich an den tatsächlich angefallenen Aufwendungen orientiert. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze von indual.
7. Grundsätzlich wird der Auftraggeber Unterstützungsleistungen durch indual, die nicht durch ein Fehlverhalten von indual verursacht sind, angemessen nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen vergüten. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze von indual.

8. Verpflichtung von indual nach Beendigung des Auftrags

1. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers hat indual sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten und Datenbestände des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach seiner Weisung auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen (sofern dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht). Gleiches gilt für Datensicherungen, Test- und Ausschussmaterialien.
2. indual kann den Nachweis der ordnungsgemässen Löschung noch vorhandener Daten auf Anfrage des Auftraggebers führen. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter zu vernichten. Zu entsorgende Datenträger sind entsprechend ihrer Sicherheitsklassifizierung zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung können dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format auf Anfrage bestätigt werden.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemässe Rückgabe und Löschung der Daten bei indual zu kontrollieren.
4. indual hat für o.g. Herausgabe, Löschung oder Vernichtung einen angemessenen Vergütungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber. Hierfür gelten die üblichen Stundensätze von indual.

9. Sonstiges

1. Hier verwendete datenschutzrechtliche Begriffe entsprechen in ihrer Bedeutung der im anwendbaren Datenschutzrecht verwendeten Terminologie, beispielsweise «personenbezogene Daten» und «Personendaten».
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen bei Widersprüchen den Bestimmungen in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien vor.
3. Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit Abweichungen von diesem Vertrag vereinbaren.
4. indual behält sich jederzeit Änderungen dieser Vereinbarung vor. Änderungen werden dem Auftraggeber mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt oder auf andere Weise bekannt gegeben. Macht der Auftraggeber von seinem ordentlichen Kündigungsrecht nach Bekanntgabe keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als akzeptiert. In einem Änderungsfall hat der Auftraggeber keine Ansprüche gegenüber indual.
5. Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform oder es ist ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich. Es bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung, eine Ergänzung bzw. eine Nebenabrede dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Ausgenommen von diesem Formerfordernis bleiben einseitige Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung durch indual.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dieser Umstand die Wirksamkeit oder Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen treten diejenigen Bestimmungen, welche die Parteien bei Kenntnis des Mangels beim Vertragsschluss nach Treu und Glauben sowie nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise getroffen hätten. Entsprechendes gilt im Fall etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
7. Bei etwaigen Widersprüchen in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung gehen Regelungen zum Datenschutz dieser Vereinbarung den Regelungen der jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vor.
8. Auf allfällige aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
9. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von indual. indual ist jedoch berechtigt, eine Streitigkeit auch bei dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht anhängig zu machen.